



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Öschweg II" und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

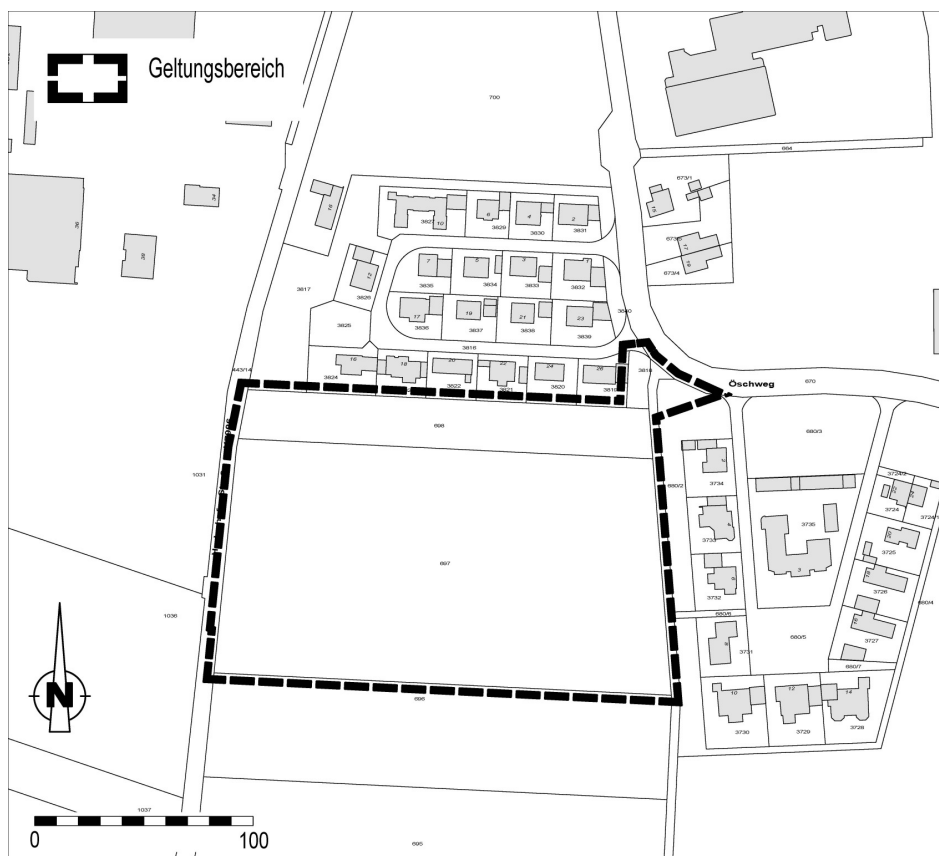
Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2017 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Öschweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2018 hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 01.03.2018 gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf den im Lageplan vom 01.03.2018 umrandeten Bereich. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,60 ha mit den Flurstücken Nr. 697, 698 und 3818 sowie Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 670/2 und der öffentlichen Grünfläche Flurstück Nr. 680/2.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Ziele und Zwecke der Planung

Zur Deckung des aktuellen Bedarfs an Wohnbauflächen soll im südlichen Bereich der Kernstadt ein Wohnbaugebiet über die Aufstellung eines Bebauungsplans entwickelt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Wohnbaugebiets entstehen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 vom **10.04.2018 bis 11.05.2018 (je einschließlich)** während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: www.leutkirch.de > Bauen & Umwelt > Stadtplanung > Bebauungspläne

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 28.03.2018

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister